

## Neue Regeln beim betrieblich und privat genutzten PKW ab 2006

*1 %-Regelung gilt für Einzelunternehmen und Personengesellschaften nur noch bei überwiegend betrieblicher Nutzung*

Bisher war für jeden Unternehmer, der den betrieblichen PKW auch privat nutzt, die private Nutzung nach der sog. 1 %-Regel zu bewerten, wenn der Unternehmer kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führt. Bei dieser Regel wird für jeden Monat der privaten Nutzung 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs bei Erstzulassung als gewinnerhöhende Einnahme angesetzt.

Dabei galt: Je höher die private Nutzung, desto vorteilhafter war die 1 %-Regel für den Unternehmer.

Ein PKW kann bereits ab einer betrieblichen Nutzung von nur 10 % dem Betriebsvermögen zugeordnet werden. Bis zu einer betrieblichen Nutzung von 50 % bildet er dabei sog. gewillkürtes Betriebsvermögen.

Der Gesetzgeber sah in der Anwendung der 1 %-Regelung für die private Nutzung eines PKW, der durch Willkür in des Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft aufgenommen werden kann, eine missbräuchliche Steuergestaltung.

Mit dem „Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“, das am 07.04.2006 vom Bundesrat verabschiedet wurde, wird ab 2006 die 1 %-Regelung auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens beschränkt, d. h. die 1 %-Regelung darf von Einzelunternehmen und Personengesellschaften nur noch angewendet werden, wenn der PKW zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird.

Der Unternehmer muss den betrieblichen Nutzungsanteil des PKW glaubhaft machen, wenn Zweifel am Überschreiten der 50 %-Grenze bestehen. Der genaue Anteil der privaten Nutzung kann durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch, in dem auch die Privatfahrten aufgeführt sind, ermittelt werden. Die Führung eines Fahrtenbuchs ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Nach der Gesetzesbegründung ist der Nutzungsanteil zur Bestimmung, ob das Fahrzeug zu mehr oder weniger als 50 % betrieblich genutzt wird, vom Steuerpflichtigen lediglich glaubhaft zu machen. Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages verweist dabei auf folgende vereinfachende Instrumente, die bei der Umsetzung der neuen Regelung berücksichtigt werden sollen:

- Die Zulassung formloser Aufzeichnungen für einen repräsentativen Zeitraum
- die Annahme eines privaten Nutzungsanteils zwischen 80 % und 90 %, wenn die Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen (betriebliche Nutzung zu mindestens 10 %) glaubhaft gemacht wurde, jedoch der Steuerpflichtige keine Beweisvorsorge durch Aufzeichnungen getroffen hat
- die Befreiung von der Beweisvorsorge für den Nachweis einer betrieblichen Nutzung von mehr als 50 % für Berufsgruppen mit hoher Reisetätigkeit, wie z. B. Taxiunternehmer, Handelsvertreter oder Handwerker

Da somit bislang keine konkreten Vorgaben zum Nachweis des betrieblichen Nutzungsanteils vorliegen, hat der Bundesrat in einer begleitenden EntschlieÙung die Bundesregierung aufgefordert, zeitnah entsprechende Verwaltungsanweisungen zum Nachweis des betrieblichen Nutzungsanteils zu schaffen. Über die weitere Entwicklung in dieser Sache werden wir Sie informieren.

Angesichts der fehlenden konkreten Vorgaben zum Nachweis des betrieblichen Nutzungsanteils empfehlen wir, die betrieblichen Fahrten zumindest für einen repräsentativen Zeitraum (z. B. 3 Monate) aufzuzeichnen.

Hinweis:

Die PKW-Gestellung an Arbeitnehmer, z. B. an Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, stellt zu 100 %

betriebliche Nutzung dar.

Diese Fälle sind von der Neuregelung nicht betroffen.

(Veröffentlicht im April 2006)

